

**3. FEBRUAR 1995 - Königlicher Erlass zur Anordnung der Eintragung ins Warteregister der Familienmitglieder des Ausländers, der sich als Flüchtling meldet oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt**

*(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 1. Juni 1996)*

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

### **3. FEBRUAR 1995 - Königlicher Erlass zur Anordnung der Eintragung ins Warteregister der Familienmitglieder des Ausländers, der sich als Flüchtling meldet oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt**

**Artikel 1** - Familienmitglieder des Ausländers, der sich als Flüchtling meldet oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt, werden in dieser Eigenschaft ins Warteregister eingetragen, es sei denn, sie sind bereits darin eingetragen, weil sie sich selbst als Flüchtling gemeldet oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt haben, oder sie sind in einer anderen Eigenschaft in den Bevölkerungsregistern eingetragen.

**Art. 2** - Für die Eintragung ins Warteregister der in Artikel 1 erwähnten Familienmitglieder des Ausländers gelten:

1. Artikel *1bis*, Artikel 2 Absatz 2 und Artikel *2bis* des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen,

2. Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

**Art. 3** - Vorliegender Erlass wird mit 1. Februar 1995 wirksam.

**Art. 4** - Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.